

Weisung

Umgang mit Interessenkonflikten

1. Grundlagen

Gemäss Art. 25 FIDLEG treffen Finanzdienstleister angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Gemäss Art. 25 lit. f. FIDLEV erlassen sie interne Weisungen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen enthalten, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen.

Soweit auch andere Weisungen Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten Enthalten (z.B. Weisung Marktverhaltensregeln, Weisung Kundenhandel und Eigenhandel, etc.) sollen sich diese mit den Regelungen in dieser Weisung wechselseitig ergänzen.

2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für:

- alle Mitarbeiter der BZ Bank Aktiengesellschaft («BZ Bank»),
- alle Organe der BZ Bank,
- alle Rechtsgeschäfte der BZ Bank und
- alle tatsächlichen Handlungen der BZ Bank.

Für Vertragspartner, welchen die BZ Bank Aufgaben ganz oder teilweise zur eigenverantwortlichen Leistung überträgt, gilt diese Weisung entsprechend.

3. Identifizierung von Interessenkonflikten

Alle Mitarbeiter haben die Pflicht, umgehend jede Situation zu identifizieren, die zu einem Interessenkonflikt führen kann.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die persönlichen, finanziellen oder nicht-finanziellen Interessen einer Person die objektive Entscheidungsfindung der BZ Bank beeinträchtigen oder ihre Pflicht beeinflussen, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

Beispiele für Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können, sind unter anderem, wenn die BZ Bank:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen oder

- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

4. Bewältigung von Interessenkonflikten

Nach Identifizierung eines Interessenkonflikts sind Mitarbeiter verpflichtet, umgehend ihren direkten Vorgesetzten oder den dafür zuständigen Compliance-Beauftragten zu informieren, der daraufhin die geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung einleitet.

Die Bank bewertet jeden Interessenkonflikt fallabhängig unter Berücksichtigung seiner Natur, Auswirkungen und Schwere.

Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten können unter anderem Folgendes umfassen:

- Vollständiges Verbot oder Einschränkung der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten oder Entscheidungsfindungen.
- Offenlegung des Konflikts gegenüber betroffenen Parteien, einschließlich Kunden, und Einholung ihrer informierten Einwilligung, wenn angebracht.
- Umsetzung von verbesserten Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen.
- Versetzung oder Neuverteilung eines Mitarbeiters von seiner konfliktbehafteten Rolle oder Pflicht.

5. Verboten Verhaltensweisen

Die folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig:

- das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund;
- das Ausnützen von Informationen, insbesondere das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder danach anschliessenden Durchführung gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder des Finanzdienstleisters;
- Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten oder
- die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises bei der Abwicklung von Kundenaufträgen.

6. Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Bank pflegt eine transparente und offene Kommunikationspolitik in Bezug auf Interessenkonflikte. Mitarbeiter sind verpflichtet, jegliche bekannten oder potenziellen Interessenkonflikte umgehend ihrem direkten Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten.

Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so legt die BZ Bank dies in angemessener Weise offen. Dazu beschreibt sie die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Die Beschreibung soll enthalten:

- aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt;
- welche Risiken für sie daraus entstehen;

- welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat.

Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. Die Kundin oder der Kunde muss sie auf einem dauerhaften Datenträger erfassen können. Ein per E-Mail versandtes PDF-Dokument gilt als dauerhafter Datenträger.

7. Dokumentation

Die BZ Bank führt ein Register der auftretenden und aufgetretenen Interessenkonflikten.

Wilten, den 17. Oktober 2024